

Satzung
des Fördervereins
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Rochus

Broich-Peel

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Zweck, Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Verwendung der Mittel, Vereinsvermögen
- § 5 Mitgliedsbeitrag, Zuwendungen, Einnahmen
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Stimmrecht
- § 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Schatzmeister
- § 12 Rechnungsprüfung
- § 13 Haftung der Vereinsmitglieder
- § 14 Satzungsänderung und Auflösung

Hinweis:

Alle in dieser Satzung enthaltenen personenbezogenen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral und wurden lediglich der sprachlichen Klarheit und besseren Lesbarkeit halber einer geschlechtlichen Zuordnung unterworfen. Selbstverständlich können alle Funktionen, Rechte und Pflichten von Frauen und Männern gleichermaßen erfüllt werden bzw. sind von diesen zu beachten.

Fassung vom 12. April 2017

§ 1
Name, Zweck, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus Broich-Peel e.V.“ Nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach führt dieser den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Bereich der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus in Broich-Peel im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Innerhalb dieser Zwecke umfasst die Tätigkeit des Vereins auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung kirchlicher Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Bereich der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus in Broich-Peel umfasst dabei konkret den Bereich innerhalb der Pfarrgrenzen zum Stand 01.01.2008.

Zweck des Vereins ist außerdem die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO, sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung

- der Errichtung, Renovierung, Ausschmückung und Unterhaltung des Gotteshauses,
- der kirchlichen Einrichtungen, z.B. des Pfarrheims oder des Pfarrhauses,
- des Personals,
- des Gemeindelebens.
- der Jugendbetreuung, z.B. Unterstützung musikalischer Betreuung, Ferienfreizeiten und Bildungsförderung für Jugendliche,
- von Gemeinschaftsveranstaltungen für ältere Menschen,
- der Unterstützung von Personen in besonderen Notlagen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- der Unterstützung von Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

sowie durch die Bereitstellung von Mitteln an die Kirchengemeinde.

- (3) Die Tätigkeit des Vereins liegt vor allem in der Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

Fassung vom 12. April 2017

- (4) Der Verein kann sämtliche sonstige Maßnahmen treffen, die geeignet sind, seine Zwecke zu fördern.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt werden, oder welches die Erfüllung des Zwecks des Vereins erschwert bzw. gefährdet. Ein wichtiger Grund ist außerdem die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Es entscheidet dann die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (4) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Insbesondere stehen dem Ausscheidenden keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 4 Verwendung der Mittel, Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Fassung vom 12. April 2017

- (2) Alle Mittel, die der Verein erwirbt, sind ausschließlich zur unmittelbaren Förderung der in § 1 der Satzung niedergelegten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke i. S. v. §§ 51 ff. AO zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Zuwendungen, Einnahmen

- (1) Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Hinblick auf den in § 1 Abs. 2 festgelegten Vereinszweck sollen freiwillige Zuwendungen an den Verein als Spende steuerlich abzugsfähig sein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Gleiches gilt auch für Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der Verein kann Einnahmen durch von ihm organisierte Veranstaltungen erzielen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über
 - a) die Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
 - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - e) die Auflösung des Vereins.

Fassung vom 12. April 2017

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Vorschläge zur satzungsmäßigen Verwendung der Mittel unterbreiten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied mit einer Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch eine andere Person (Vertretung) ist ausgeschlossen.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Wahlen entscheidet die größere Stimmenzahl; bei gleicher Stimmenzahl hat erforderlichenfalls eine Stichwahl stattzufinden.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlussergebnisse oder Wahlen ist innerhalb eines Monats ein Protokoll zu erstellen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen vier Wochen verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Fassung vom 12. April 2017

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Personen, davon maximal zwei geborenen und drei bis fünf gewählten Mitgliedern. Alle müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

Als geborene Mitglieder des Vorstandes dürfen jeweils ein aus der Mitte des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates der Kirchengemeinde St. Rochus Broich-Peel oder der Nachfolgekörperschaft entsandtes Mitglied bestellt werden. Die geborenen Mitglieder werden von den jeweiligen Entsendegremien grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren bestellt. Verzichtet ein Entsendegremium auf die Bestellung eines geborenen Mitglieds, gilt gleichfalls der Verzicht grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren.

Die geborenen Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz im heutigen (Stand 01.01.2008) Pfarrbezirk der Kirchengemeinde St. Rochus Broich-Peel haben.

Sind im Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat keine Mitglieder vertreten, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, oder verzichten Kirchenvorstand bzw. Pfarrgemeinderat auf die Bestellung des von ihnen zu entsendenden Vorstandsmitglieds, erhöht sich die Anzahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder auf bis zu fünf Personen.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz im heutigen (Stand 01.01.2008) Pfarrbezirk der Kirchengemeinde St. Rochus Broich-Peel haben.

Aus dem Kreis der geborenen und gewählten Mitglieder wählt der Vorstand den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister.

- (2) Der Vorstand wird - mit Ausnahme der geborenen Mitglieder - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die geborenen Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von den entsendenden Gremien abberufen werden.
- (3) Die Amtszeit der geborenen Vorstandsmitglieder und der gewählten Mitglieder endet vorzeitig bei Wegfall der Voraussetzungen.
- (4) Scheidet ein geborenes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird die Nachfolge durch das Entsendegremium innerhalb von 6 Wochen bestimmt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, oder wird ein ausgeschiedenes geborenes Vorstandsmitglied nicht durch das Entsendegremium ersetzt, wird die Nachfolge durch das Ersatzmitglied angetreten, das bei der letzten Vorstandswahl die meisten Stimmen erhielt.

Fassung vom 12. April 2017

Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes und gegebenenfalls die Dauer des Verzichts auf die Entsendung eines geborenen Mitglieds entspricht der restlichen Amtszeit der verbleibenden Vorstandsmitglieder.

- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu Vorstandssitzungen ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, mindestens eine Woche vorher einzuladen.

- (6) Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die satzungsmäßige Verwendung der Mittel und die Ausführung der Beschlüsse. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen hat. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Ausschließlich im Innenverhältnis ist jedoch vereinbart, dass die Vertretung in erster Linie durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, und im Falle auch von dessen Verhinderung durch eines der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt.

- (7) Der Vorstand hat über die Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Mittelverwendung eingehend zu beraten. Er ist jedoch an diese Vorschläge nicht gebunden. Weicht er von den Vorschlägen ab, so hat er seine Entscheidung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu begründen.

- (8) Zu den Vorstandssitzungen kann der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde St. Rochus Broich-Peel oder im Falle einer Nachfolgekörperschaft der für den ehemaligen Pfarrbezirk von St. Rochus Broich-Peel zuständige Pfarrer, beratend hinzugezogen werden, sofern er nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist.

§ 11

Schatzmeister

- (1) Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung und die Anlage des Vereinsvermögens sowie der beschafften Mittel. Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen. Der Schatzmeister führt die Bücher des Vereins, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus, erteilt Zuwendungsbestätigungen und informiert die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.
- (2) Die Verfügungsgewalt über Anlagegelder und laufende Gelder erteilt der Vorstand dem Schatzmeister.
- (3) Der Schatzmeister legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht einschließlich der Mittelverwendung über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

Fassung vom 12. April 2017

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit endet im jährlichen Wechsel, so dass jedes Jahr ein Rechnungsprüfer neu bestellt wird.
- (2) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht. Dabei gehört die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung nicht zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer.
- (3) Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 13 Haftung

Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erfolgen, die hierzu bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Mitglieder beschlussfähig ist. Falls weniger als 50 Prozent der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen, kann der Vorsitzende des Vorstandes eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur zweiten Versammlung kann frühestens 2 Wochen nach der letzten Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Restvermögen fließt der katholischen Pfarrgemeinde St. Rochus Broich-Peel zur Verfügung im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung der Pfarrgemeinde entscheidet die Mitgliederversammlung selbständig, welcher Seelsorgeeinrichtung bzw. welcher neu entstandenen Ein-

Fassung vom 12. April 2017

richtung das Vermögen übereignet wird, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mönchengladbach, den 12.04.2017